

VATM e. V. • Frankenwerft 35 • 50667 Köln

Frau
Judith Schölzel
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Vorsitzende
Beschlusskammer 3
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Ansprechpartner

E-Mail

Telefon

Datum

Jeffrey Al-Ali

ja@vatm.de

0221 37677-60

07.09.2026

BK3-26/003 – Entgelte für Kollokationsstrom, Raumluftechnik und Flächenmieten

hier: Stellungnahme des VATM (enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)

Sehr geehrte Frau Schölzel,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband der Anbieter im Digital- und Telekommunikationsmarkt (VATM) e. V. bedankt sich für die Möglichkeit, zum am 11.08.2026 veröffentlichten Konsultationsentwurf im Verfahren BK3-26/003 Stellung zu nehmen. Gegenstand des Verfahrens sind die von der Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend „Telekom“) mit Schreiben vom 21.05.2026 beantragten Entgelte für Kollokationsstrom, Raumluftechnik und Flächenmieten.

Der VATM nimmt Bezug auf seine bisherigen Stellungnahmen zur Entgeltregulierung von Kollokationsleistungen sowie auf seine Stellungnahme vom 20.07.2026 zur Festlegung des Kapitalkostensatzes im vorliegenden Verfahren und hält an diesen Ausführungen fest.

Die vorliegende Stellungnahme konzentriert sich auf die aus Verbandssicht zentralen, marktweit relevanten Fragen: die vollständige Weitergabe der tatsächlichen Entlastungen bei den Strombezugskosten, deren konsistente Berücksichtigung in den Entgelten für Raumluftechnik, die unveränderte Anwendung der unionsweit abgestimmten BEREK-WACC-Parameter sowie die sachgerechte Festlegung des WACC in einem gesonderten Verfahren.

Der VATM begrüßt, dass die Beschlusskammer die beantragten Erhöhungen nicht übernimmt und gegenüber den bisherigen Genehmigungswerten bzw. den Antragswerten niedrigere Entgelte vorsieht. Die Kostenprüfung greift jedoch nur dann vollständig, wenn alle entlastenden Faktoren nachvollziehbar und ohne Abschlüsse berücksichtigt werden.

Kollokationsleistungen sind für zahlreiche Wettbewerbsunternehmen unverzichtbare Vorleistungen. Überhöhte Entgelte wirken sich daher nicht nur auf einzelne Nachfrager, sondern auf eine Vielzahl nachgelagerter Festnetz-, Wholesale- und Geschäftskundenangebote aus.

I. Regulatorische Maßstäbe für die Kostenprüfung

Regulierte Entgelte dürfen nur die für den maßgeblichen Genehmigungszeitraum tatsächlich erforderlichen, nachgewiesenen und periodengerecht zurechenbaren Kosten abbilden. Kostenpositionen, die durch staatliche Maßnahmen oder die Markt- und Netzentgeltentwicklung sinken, sind vollständig kostenmindernd anzusetzen. Andernfalls würden Zugangsnachfrager Aufwendungen finanzieren, die der Telekom in dieser Höhe nicht entstehen.

Eine solche Überwälzung wäre mit einer kostenorientierten, billigen und chancengleichen Ausgestaltung der regulierten Vorleistung nicht vereinbar. Ebenso wichtig ist eine transparente Begründung: Die Marktteilnehmer müssen nachvollziehen können, welche Kostenannahmen, Entlastungen und Parameter in die genehmigten Entgelte eingeflossen sind. Nur so entstehen Planungs- und Investitionssicherheit sowie eine belastbare Grundlage für die Kalkulation nachgelagerter Produkte.

II. Kollokationsstrom – tatsächliche Entlastung vollständig weitergeben

Aus Sicht des VATM ist es sachgerecht, die von der Telekom beantragte Erhöhung des Kollokationsstromentgelts nicht anzuerkennen und das bislang genehmigte Entgelt abzusenken. Die Entwicklung der Netzentgelte und der Strombezugskosten rechtfertigt keine zusätzliche Belastung der Zugangsnachfrager.

Die im Konsultationsentwurf vorgesehene Reduzierung ist allerdings daraufhin zu überprüfen, ob die durch den Bundeszuschuss zu den Übertragungsnetzkosten bewirkte Entlastung vollständig erfasst wurde. Der Zuschuss senkt einen wesentlichen Bestandteil der Strombezugskosten. Diese Kostenwirkung muss ungekürzt in das regulierte Kollokationsstromentgelt einfließen.

Aus der Begründung des Konsultationsentwurfs sollte eindeutig hervorgehen, in welchem Umfang die gesunkenen Übertragungsnetzentgelte berücksichtigt wurden und wie sich dies auf den genehmigten Preis auswirkt. Bleibt die Berechnung insoweit offen, fehlt den Marktteilnehmern die notwendige Nachprüfbarkeit.

Der VATM fordert die Beschlusskammer daher auf, die tatsächliche Entlastung vollständig kostenmindernd anzusetzen, die Berechnung transparent auszuweisen und das Kollokationsstromentgelt erforderlichenfalls weiter abzusenken.

III. Raumluftechnik – Stromkosteneffekt konsistent fortschreiben

Der VATM begrüßt auch, dass die Beschlusskammer die von der Telekom beantragten Entgelte für Raumluftechnik (RLT) nicht übernimmt und gegenüber den Antragswerten niedrigere Entgelte vorsieht. Die deutlichen Erhöhungsforderungen der Telekom bedürfen einer strengen Kostenprüfung; anererkennungsfähig sind ausschließlich erforderliche und belegte Kosten.

Zwischen Kollokationsstrom und RLT besteht ein unmittelbarer kalkulatorischer Zusammenhang. Stromverbrauchskosten der RLT-Anlagen fließen in die jeweiligen Entgeltpositionen ein. Wird das Kollokationsstromentgelt aufgrund niedrigerer Netzentgelte weiter abgesenkt, muss diese Entlastung zwingend auch bei sämtlichen RLT-Positionen berücksichtigt werden, in denen Stromkosten enthalten sind. Anderenfalls würde derselbe Kostenbestandteil bei der RLT-Kalkulation weiterhin in überhöhter Höhe angesetzt. Das wäre methodisch inkonsistent und würde die staatlich bewirkte Senkung der Strombezugskosten nur teilweise an die Nachfrager weitergeben.

Die Beschlusskammer sollte deshalb die im Konsultationsentwurf vorgesehene Absenkung der RLT-Entgelte beibehalten und die betroffenen Positionen auf Grundlage des final genehmigten Kollokationsstromentgelts neu bestimmen.

Aus Verbandssicht ist eine solche konsistente Fortschreibung besonders wichtig, weil die RLT-Entgelte eine Vielzahl von Kollokationsstandorten und Nachfragern betreffen. Bereits geringe methodische Überhöhungen können sich marktweit zu erheblichen Mehrbelastungen summieren und die Wirtschaftlichkeit wettbewerblicher Angebote beeinträchtigen.

IV. WACC – einheitliche BEREK-Methodik ohne nationale Sonderkorrekturen

Der VATM begrüßt ausdrücklich, dass die Beschlusskammer den kalkulatorischen Zinssatz auf Grundlage des „BEREC WACC Parameters Report 2026“ (BoR (26) 72) bestimmt und die von der Telekom verlangten Korrekturen des risikofreien Zinssatzes und des Beta-Faktors ablehnt.

Die unionsweit abgestimmte Methodik gewährleistet Vorhersehbarkeit, Vergleichbarkeit und methodische Stabilität. Nationale Besonderheiten sind bereits berücksichtigt: Beim risikofreien Zinssatz fließen die Renditen langfristiger deutscher Staatsanleihen ein; bei der Ermittlung des Beta-Faktors ist die Telekom selbst Bestandteil der europäischen Vergleichsgruppe.

Zusätzliche nationale oder unternehmensbezogene Anpassungen würden daher bereits erfasste Risiken erneut und zulasten der Zugangsnachfrager berücksichtigen. Eine Abweichung wäre nur auf Grundlage eines konkreten, aktuellen und empirisch belastbaren Nachweises vertretbar, dass ein maßgeblicher Risikofaktor von der BEREC-Methodik nicht sachgerecht abgebildet wird. Pauschale Hinweise genügen nicht.

Aus Sicht des VATM sind die aktuellen BEREC-Parameter deshalb vollständig und unverändert anzuwenden. Gerade weil der WACC in zahlreiche regulierte Entgelte einfließt, ist ein konsistenter und unionsweit vergleichbarer Ansatz von marktweiter Bedeutung.

V. WACC-Verfahrensrahmen – gesondertes Verfahren erforderlich

Der WACC wirkt weit über die hier geprüften Entgelte hinaus und beeinflusst zahlreiche regulierte Vorleistungsentgelte. Aus Sicht des VATM ist es daher nicht sachgerecht, diesen marktweit relevanten Parameter abschließend in einem eng begrenzten Kollokationsentgeltverfahren festzulegen. Die Bundesnetzagentur sollte den WACC in einem eigenständigen, transparenten Verfahren mit angemessener Beteiligung aller betroffenen Marktteilnehmer bestimmen – zumindest bedarf es eines Verfahrens mit entsprechend breiter Marktrelevanz. Die Anwendung der BEREC-Parameter im vorliegenden Verfahren bleibt davon unberührt.

VI. Ergebnis

Der Konsultationsentwurf enthält gegenüber dem Antrag der Telekom wichtige Korrekturen. Für eine sachgerechte und wettbewerbsverträgliche Entscheidung sind jedoch weitere Klarstellungen und Anpassungen erforderlich.

Der VATM weist auf die Notwendigkeit hin, die durch den Bundeszuschuss und die Entwicklung der Übertragungsnetzentgelte bewirkte Entlastung vollständig und nachvollziehbar in das Kollokationsstromentgelt einzubeziehen. Soweit sich daraus ein niedrigerer Wert ergibt, ist das Entgelt entsprechend weiter abzusenken.

Sämtliche RLT-Entgeltpositionen mit Stromkostenanteil sind auf Grundlage des final genehmigten Kollokationsstromentgelts neu zu bestimmen. Eine nur teilweise Weitergabe der Kostenentlastung wäre sachlich nicht gerechtfertigt.

Im vorliegenden Verfahren sind die BEREK-Parameter unverändert anzuwenden. Künftig ist der WACC in einem eigenständigen, marktweit angelegten Verfahren mit angemessener Beteiligung aller betroffenen Marktteilnehmer festzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Jeffrey Al-Ali
Leiter Recht und Regulierung

#Wettbewerbverbindet

Dem VATM gehören die größten deutschen Telekommunikationsunternehmen an, insgesamt über 200 auch regional und europaweit anbietende Netzbetreiber, Diensteanbieter, aber auch Zulieferunternehmen. Zudem steht der Verband für wichtige Investoren, die den Glasfaserausbau in Deutschland deutlich voranbringen werden. Die VATM-Mitgliedsunternehmen versorgen fast 70 Prozent aller Festnetzkunden und nahezu alle Mobilfunkkunden außerhalb der Telekom. Seit der Marktöffnung im Jahr 1998 haben die Wettbewerber im Festnetz- und Mobilfunkbereich Investitionen in Höhe von rund 136 Milliarden Euro vorgenommen. Sie investieren auch am stärksten in den zukunftssicheren Glasfaserausbau direkt bis in die Häuser. Knapp 70 Prozent der Haushalte, die gigabitfähige Anschlüsse nutzen, sind Kunden der Wettbewerber.